

Einsprecher / Absender:

<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> PLZ, Ort: _____ Tel. P/G: _____ PLZ, Ort: _____	Einschreiben (Frist: 18.08.2003) Amt für Verkehr Fachstelle Flughafen und Luftverkehr Postfach 370 8058 Zürich-Flughafen Datum: _____
--	---

(Wichtige Hinweise: Den Einsprechern können keine Kosten und Entschädigungskosten auferlegt werden. **Einsprachefrist** ist zwingend der **Montag 18. August 2003 (Poststempel)**. Die Einsprache muss **zweifach verschickt werden** (im gleichen Couvert). Bitte **Situationsplan beilegen**. Eine Kopie der Einsprache bei den eigenen Akten behalten. Bitte eine **Orientierungskopie an den Verein Flugschneise Süd - Nein (VFSN), Postfach 299, 8121 Benglen**, senden. Am Schluss die Einsprache unterzeichnen.)

Einsprache

gegen

Anpassung Sicherheitszonenplan für Präzisionsanflüge auf die mit einem Instrumentenlandesystem (ILS) auszurüstenden Piste 34 gemäss Annex 14 Chapter 4 des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin/wir sind Grundeigentümer, Alleineigentümer oder Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer oder Gesamteigentümer der nachstehenden Liegenschaft oder habe an nachstehender Liegenschaft ein dingliches Baurecht oder eine Dienstbarkeit (Servitut):

Politische Gemeinde: _____

Parzellen Nummer (Kat.-Nr.): _____

Zone gemäss Zonenordnung: _____

Grösse in m2 oder Aren oder Hektaren: _____

Flurname / Strasse des Grundstücks (Beschreibung örtliche Lage): _____

Grundstück eingezeichnet im beiliegenden Situationsplan: ja: nein:

Im eingangs bezeichneten Verfahren erhebe ich/erheben wir hiermit Einsprache und stellen folgende

Anträge:

1. Es sei bis spätestens 29. September 2003 ein Einigungsverfahren durchzuführen.
2. Es sei festzustellen, dass ein Sicherheitszonenplan für die gemäss Betriebsreglement vom 23. Juni 2003 vorgesehene VOR/DME-Achse im angefochtenen Sicherheitszonenplan fehlt und dafür auch kein früherer Sicherheitszonenplan für Landungen auf die Piste 34 besteht.
3. Es sei der aufgelegte Sicherheitszonenplan zurückzuweisen und nicht zu genehmigen.
4. Eventualiter sei koordiniert gleichzeitig mit einer allfälligen Genehmigung des Sicherheitszonenplanes festzustellen, dass eine Enteignung des Luftraumes über meinem/unserem Grundstück sowie meiner/unserer nachbarrechtlichen Abwehrrechte gemäss Art. 684 / 679 ZGB vorliegt.
5. Eventualiter sei mir/uns koordiniert gleichzeitig mit einer allfälligen Genehmigung des Sicherheitszonenplanes eine volle Enteignungsschädigung zuzusprechen.
6. Unter vollen Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen.
7. Sofern eine Rechtsvertretung von mir verlangt wird, seien diese vorzuschliessenden Vertretungskosten von der Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich im voraus vollständig und definitiv zu übernehmen.

Begründung:

Ich/wir haben unser Grundstück im Einzugsgebiet des aufgelegten Sicherheitszonenplanes. Es sei bis spätestens 29.09.03 ein Einigungsverfahren durchzuführen (Art. 43 Abs. 2 LFG).

Der Sicherheitszonenplan deckt zwar den Präzisionsanflug gemäss ICAO Annex 14 Chapter 4 ab, allerdings nicht den am 30. Oktober 2003 vorgesehenen Nichtpräzisionsanflug VOR/DME auf die Piste 34. Auch die bisher geltenden Sicherheitszonenpläne (auf der Gesamtübersicht mit anderen Farben eingezeichnet) decken den ab 30. Oktober 2003 vorgesehenen VOR/DME-Anflug nicht ab.

Da von der Flughafen Zürich AG behauptete Rechtsgrundlagen (Anhänge zum ICAO-Abkommen) nicht in der AS veröffentlicht sind, haben Sie keine Gültigkeit. Ohne verfassungskonformen Beschluss und vollständige Publikation in der AS sowie persönliche Einsicht in diese Grundlagen bin ich nicht bereit, derart gravierende Einschränkungen meiner Eigentumsrechte durch den Sicherheitszonenplan zu dulden. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage. Jedenfalls ist diese ohne Publikation in der AS nicht genügend bestimmt. Art. 36 Abs. 1 BV ist daher verletzt.

Besonders gravierend ist die Verletzung von Art. 43 Abs. 3 LFG und Art. 72 VIL. Aus dem aufgelegten Sicherheitszonenplan ist die Eigentumsbeschränkung nach Fläche und nach Höhe für mein/unser Grundstück nicht ersichtlich. Insofern fehlt eine genügende Bestimmung der Einschränkungen und daher jegliche Rechtssicherheit für mich/uns als betroffenen Grundeigentümer. Der Sicherheitszonenplan ist daher verfassungswidrig (Art. 36 Abs. 1 BV).

Art. 9 VIL schreibt vor, dass die Hindernisfreiheit einer luftfahrtspezifischen Projektprüfung zu unterziehen ist. Entsprechend besteht ohne behördliche Abklärung und Genehmigung eine Sicherheitslücke, die ich/wir als betroffene Grundeigentümer nicht dulden können und nicht dulden müssen. Zudem fehlt auch ein ergänzter Fachbericht Störfälle.

Ferner fehlt für Anflüge auf Piste 34 der gesetzlich verlangte Hindernisbegrenzungskataster (Art. 71 Abs. 3 VIL). Dieser ist Voraussetzung, dass der Sicherheitszonenplan genehmigt werden kann und er muss im Zeitpunkt der Publikation des Sicherheitszonenplanes öffentlich zugänglich sein. Niemand von der Flughafenhalterin / BAZL konnte Einsicht gewähren.

Der Sicherheitszonenplan durchschneidet den in meinem/unserem Eigentum stehenden Luftbereich über meinem/unserem Grundstück. Die Eigentumsfreiheit, insbesondere das Recht mein Grundeigentum frei von fremden Beschränkungen zu haben, wird verletzt (Art. 26 BV). Der Sicherheitszonenplan ist daher ohne meine/unsere Einwilligung nicht zu genehmigen.

Minimal und eventualiter müsste daher mit der Genehmigung des Sicherheitszonenplanes resp. mit dem Eingriff durch seine Publikation seit dem 17. Juni 2003 auch gleichzeitig koordiniert festgestellt werden, dass eine unerwartete Beschränkung und daher eine konkret umschriebene Enteignung meiner Eigentümerrechte vorliegt (vgl. Art. 26 BV, Art. 42 Abs. 3 LFG und Art. 72 VIL). Dies ist nicht der Fall, wogegen sich vorliegende Einsprache richtet.

Im weiteren ist minimal und eventualiter auch gleichzeitig und koordiniert eine volle Enteignungsentschädigung zuzusprechen. Dies ist gesetzwidrig nicht der Fall (Art. 26 Abs. 2 BV; Art. 45 Abs. 2 lit. b LFG). Der Grundsatz der Verfahrenskoordination ist verletzt.

Gemäss Gesetz ist die Erhebung dieser Einsprache für mich/uns in jedem Fall kostenfrei, selbst wenn ich/wir unterliegen sollten.

Dies gilt selbst dann, wenn von mir/uns im Laufe des Verfahrens eine Rechtsvertretung mit vorzuschliessenden Kosten verlangt würde. Diesfalls hätte diese die Flughafen Zürich AG vorzuschliessen.

Sodann mache ich/wir folgende Gründe gegen den Sicherheitszonenplan geltend:

_____ (Fortsetzung auf Rückseite)

Mit freundlichen Grüssen

(Unterschriften Eigentümer: Bei Eheleuten beide Ehepartner)